

Aus „Anlagen“ wurden „Kläranlagen“

Zahlreiche Berichte über Verunreinigungen in der Ruhr durch PFT

Mehrfach innerhalb von vier Monaten berichtet eine Sonntagszeitung über die Verunreinigung der Ruhr mit der künstlichen Chemikalie PFT. Sie wirft die Frage auf, woher die Substanz kommt. Nach Ansicht der Zeitung hat der Ruhrverband als Betreiber der Kläranlagen zumindest eine Mitverantwortung an der Verunreinigung. Er sei seiner vertraglichen Pflicht zur Reinigung von Abwässern nicht nachgekommen. Die Kläranlagen seien die Hauptverursacher der Verschmutzung und für 70 Prozent der Belastungen verantwortlich. Die Zeitung schreibt weiter, der Ruhrverband sei aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, das PFT aus dem Wasser herauszufiltern. Die Behauptungen werden mehrfach wiederholt. Schließlich habe der Ruhrverband auf eine Rechercheanfrage der Zeitung nicht reagiert. Die Berichterstattung sei falsch bzw. durch Weglassen wichtiger Fakten sinnentstellend – so reagiert der Ruhrverband, der in diesem Fall als Beschwerdeführer auftritt. Er legt die seiner Meinung nach falschen Behauptungen im Einzelnen dar. Der Chefredakteur geht auf die kritisierten Punkte ein. In einem Punkt gibt er dem Beschwerdeführer Recht. Im Hinblick auf die Verursacherquote von 70 Prozent korrigiert der Chefredakteur die Berichterstattung. Sie betrage nur 50 Prozent. Hier sei ein Fehler passiert, weil ein Redakteur bei der Bearbeitung des Originaltextes aus dem Begriff „Anlagen“, unter dem auch eine Talsperre aufgeführt war, das Wort „Kläranlagen“ gemacht habe. Der Fehler sei korrigiert und nicht wiederholt worden. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen; der Presserat spricht einen Hinweis aus. In einem der Berichte heißt es, dass aus den Kläranlagen des Ruhrverbandes rund 70 Prozent des PFT in die Ruhr gelangten. Das ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Der richtige Wert liegt bei 50 Prozent. Der Ansicht der Redaktion, dass der Fehler später korrigiert worden sei, schließt sich der Beschwerdeausschuss nicht an. Zu einer Korrektur nach Ziffer 3 des Pressekodex wäre es notwendig gewesen, die Leser unverzüglich über die falsche Aussage zu informieren und ihnen genau mitzuteilen, wie hoch der tatsächliche Wert ist. Der Presserat sieht auch in der Aussage, der Ruhrverband sei vertraglich verpflichtet, das PFT aus dem Wasser herauszufiltern, eine unbewiesene Tatsachenbehauptung. Der Ansicht der Zeitung, hierbei handele es sich um eine zulässige Meinungsäußerung, kann sich das Gremium nicht anschließen. Weitere Verstöße gegen presseethische Grundsätze sind nicht festzustellen. (BK2-250/08)

Aktenzeichen:BK2-250/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis